

hat der 1. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Hamm auf die befristete Beschwerde der Antragstellerin vom 19.07.2007 gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Minden vom 12.06.2007 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Andexer, den Richter am Oberlandesgericht Meißner und die Richterin am Oberlandesgericht Becker am 08. November 2007

beschlossen:

Die Beschwerde wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass in erster Instanz entstandene außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000 € festgesetzt.

Gründe:

Die gemäß §§ 621 e ZPO, 20 FGG zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Zur Begründung wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die weiterhin geltenden Gründe des Prozesskostenhilfe versagenden Beschlusses des Senats vom 09. Oktober 2007 Bezug genommen. Die Gegenvorstellung der Mutter, mit der sie im Wesentlichen noch einmal ihre Sichtweise darstellt, führt zu keiner anderen Beurteilung.

Für den Senat ist entscheidend, dass ~~Filip~~ Kontakt zu der Antragsgegnerin haben möchte. Nach den im Rahmen persönlicher Anhörung getroffenen Feststellungen des Amtsgerichts, ist das Kind - nach einer von der Antragstellerin veranlassten Kontaktunterbrechung von knapp einem halben Jahr - freudestrahlend auf die Antragsgegnerin zugelaufen und hat sich Kontakte mit ihr gewünscht. Anlässlich eines vom Jugendamt durchgeführten Hausbesuchs hat ~~Filip~~ drei Monate später wiederum deutlich gemacht, dass er gerne zu der Antragsgegnerin gehe. Selbst nach der eigenen Einschätzung der Antragstellerin hängt ~~Filip~~ an der Antragsgegnerin, weil er sie von klein auf kennt. Bei der danach ersichtlich bestehenden Bindung des

Kindes an die Antragsgegnerin dient der Umgang mit der Antragsgegnerin seinem Wohl.

Demgegenüber kann allein die strikte Abwehrhaltung der Antragstellerin, die selbst ein Angebot des Jugendamtes, begleitete Umgangskontakte durchzuführen, mit dem Bemerkten abgelehnt hat, sie wolle im Grunde unter keinen Umständen Kontakte zulassen, den von ihr erstrebten Ausschluss des Umgangsrechts nicht rechtfertigen. Ein unter dem allein maßgeblichen Gesichtspunkt des Kindeswohls verständiger Grund lässt sich hierfür nicht finden. Dabei verkennt der Senat nicht, dass bei Fortdauer des derzeit gespannten Verhältnisses der Parteien die Gefahr besteht, dass [REDACTED] in einen Loyalitätskonflikt kommt. Es ist jedoch in erster Linie Sache der Antragstellerin als der Hauptbezugsperson des Kindes, dieser Gefahr - will sie ihre Erziehungsfähigkeit nicht in Frage stellen - zu begegnen, indem sie ihre aus der ehemaligen Partnerschaft resultierenden Ressentiments zurückstellt und akzeptiert, dass [REDACTED] sich Umgang mit der Antragsgegnerin wünscht. Die Antragsgegnerin wird zur Entspannung der Situation dadurch beizutragen haben, dass sie Versuche, mit der Antragstellerin wieder ins Gespräch zu kommen, unterlässt, jedenfalls solange sich die Antragstellerin hierdurch bedrängt fühlt.

Eine andere Frage ist, ob die bestehende Umgangsregelung mit Rücksicht auf das grundsätzlich vorrangige Umgangsrecht des Vaters, auch für die weitere Zukunft Bestand haben kann. Diese Frage lässt sich derzeit nicht verlässlich beurteilen. Die Antragstellerin und der Vater von [REDACTED], der die Vaterschaft nach Kontaktaufnahme durch die Antragstellerin nach der Trennung der Parteien anerkannt hat, waren nach insoweit übereinstimmenden Angaben gegenüber dem Jugendamt überein gekommen, dass der Vater bei der Ausgestaltung der Besuchskontakte kooperiert, wenn sie der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts zustimme. Zwischen beiden ist es nach den Angaben des Vaters jedoch inzwischen ebenfalls zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung des Umgangsrechts gekommen. Gegenüber dem Jugendamt hat der Vater den Eindruck geäußert, dass die Antragstellerin ihn letztendlich aus ihrem Leben haben möchte. Derzeit macht der Vater sein Umgangsrecht gerichtlich geltend. Der Ausgang des Verfahrens ist offen und bleibt abzuwarten. Un-

ter Umständen muss dann das Umgangsrecht der Antragsgegnerin anders geregelt werden.

Von einer erneuten Anhörung der Beteiligten hat der Senat abgesehen und im schriftlichen Verfahren entschieden, da die entscheidungsrelevanten Tatsachen hinreichend festgestellt sind und sich aus dem Akteninhalt kein Anhaltspunkt dafür ergibt, dass bei einer erneuten Anhörung eine verbesserte Sachaufklärung zu erzielen wäre.

Lediglich die Kostenentscheidung des Amtsgerichts war zu korrigieren. Nach § 13 a Abs. 1 S. 1 FGG trägt grundsätzlich jeder Beteiligte seine Kosten selbst. Die Anordnung einer Erstattung stellt die Ausnahme dar und bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Insbesondere bei Familienstreitigkeiten ist bei der Auferlegung von Kosten Zurückhaltung geboten. Es hat deshalb und zumal das Amtsgericht der Antragstellerin zunächst Prozesskostenhilfe bewilligt hat für die erste Instanz bei dem im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Grundsatz zu verbleiben, dass jeder Beteiligte seine Kosten selbst zu tragen hat.

Nachdem ihre Beschwerde erfolglos geblieben ist, hat die Antragstellerin allerdings gemäß § 13 a Abs. 1 S. 2 FGG die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Andexer

Meißner

Becker
